

# Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

50/2012, 11. Juni 2012

## INHALTSÜBERSICHT

Zugangssatzung für den Masterstudiengang Deutsch als Fremdsprache: Kulturvermittlung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen- schaften der Freien Universität Berlin	802
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissen- schaften der Freien Universität Berlin	804
Erste Satzung zur Änderung der Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin	808
Zugangssatzung für den Masterstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin	809
Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissen- schaften der Freien Universität Berlin	813

**Zugangssatzung für die Bachelorstudiengänge  
des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften  
der Freien Universität Berlin**

**Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 18. April 2012 folgende Satzung erlassen:\*

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt das Auswahlverfahren zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen der Hochschulquote gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 BerHZG für folgende Studiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin:

1. Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Sozialkunde (Politikwissenschaft 90 Leistungspunkte),
  2. Bachelorstudiengang Politikwissenschaft,
  3. Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft
- und
4. Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie.

**§ 2  
Auswahlquote**

Es werden 60 % der nach Berücksichtigung der Vorabquoten verfügbar gebliebenen Studienplätze durch das in dieser Satzung geregelte Auswahlverfahren vergeben (Hochschulquote).

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 ist jeweils die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.

\* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 21. Mai 2012 und von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. Juni 2012 bestätigt worden.

(2) Darüber hinaus müssen für den Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft und den Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie Kenntnisse der englischen Sprache nachgewiesen werden, die in Bezug auf rezeptive Fähigkeiten der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder einem gleichwertigen Kenntnisstand entsprechen müssen.

**§ 4  
Auswahlverfahren, Auswahlkriterien,  
Organisatorisches**

(1) Für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Der Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BerHZG),
2. die Gewichtung von Fächern der Qualifikation, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BerHZG),
3. die Art einer studiengangsrelevanten Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktischen Tätigkeit, die über die besondere Eignung für die in § 1 genannten Studiengänge Aufschluss geben können (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 BerHZG),
4. nach Vorbildungen aufgrund des erfolgreichen Besuchs eines besonderen studienvorbereitenden Kurses einer Schule oder Hochschule (§ 8 Abs. 3 Nr. 5 BerHZG).

(2) Es wird eine Rangliste gebildet. Sind n Studienplätze zu vergeben, werden diese an die n Bewerberinnen und Bewerber mit den niedrigsten Ranglistenwerten vergeben. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge gemäß § 8 a BerHZG ermittelt.

1. Die Ranglistenwerte (RW) werden nach folgender Formel bis auf zwei Nachkommastellen genau berechnet:  
$$RW = 0,75 * HZB - 0,15 * (F1 + F2) - 0,05 * BE - 0,05 * VB$$
2. Das in Abs. 1 Nr. 1 genannte Kriterium wird mit 75 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,75 in der Formel). Die in der Formel genannte Variable HZB ist die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
3. Das in Abs. 1 Nr. 2 genannte Kriterium wird mit 15 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,15 in der Formel).

- a) In die Auswahlentscheidung werden für die jeweiligen Studiengänge folgende Fächer einbezogen:  
Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Sozialkunde (Politikwissenschaft 90 Leistungspunkte),  
Bachelorstudiengang Politikwissenschaft und

Bachelorstudiengang Publizistik- und Kommunikationswissenschaft:

- Fach 1: Politische Weltkunde bzw. Sozialkunde auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel),
- Fach 2: Deutsch oder Englisch auf dem Qualifikationsniveau eines Leistungskurses (F2 in der Formel)

sowie

Bachelorstudiengang Sozial- und Kulturanthropologie:

- Fach 1: Weitere moderne Fremdsprache – neben Englisch – auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F1 in der Formel),
- Fach 2: Politische Weltkunde bzw. Sozialkunde oder Geschichte oder Geografie auf dem Qualifikationsniveau einer durchgängigen Belegung in den letzten vier Schulhalbjahren (F2 in der Formel).

- b) Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Fach 1 gemäß Buchst. a nachgewiesen und in diesem Fach auf dem Qualifikationsniveau einer Abiturprüfung oder eines vierten Kurshalbjahres mindestens 11 Punkte erreicht, wird der Wert von F1 auf 1 gesetzt. Wird das Fach nicht nachgewiesen oder sind weniger als 11 Punkte erreicht worden, wird der Wert von F1 auf 0 gesetzt. Das gilt entsprechend für Fach 2.
4. Das in Abs. 1 Nr. 3 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der Formel). Die Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder praktische Tätigkeit müssen studienrelevant sein und über die besondere Eignung für die Bachelorstudiengänge gemäß § 1 Aufschluss geben können. Sie müssen mindestens 3 Monate ausgeübt worden sein. Bei einer Teilzeittätigkeit von weniger als drei Stunden täglich im Rahmen eines fünf Werktagen umfassenden Wochenrhythmus verlängert sich die Zeit entsprechend. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von BE auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von BE auf 0 gesetzt.
5. Das in Abs. 1 Nr. 4 genannte Kriterium wird mit 5 % gewichtet (entspricht einem Gewicht von 0,05 in der

Formel). Für die besondere Vorbildung werden der Ergänzungskurs „Studium und Beruf“ an Berliner Schulen oder gleichwertige Leistungen berücksichtigt. Ist das Kriterium erfüllt, wird der Wert von VB auf 1 gesetzt. Ist das Kriterium nicht erfüllt, wird der Wert von VB auf 0 gesetzt.

(3) Die Hochschulzugangsberechtigung und der Nachweis über eine ggf. vorhandene Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 sind in beglaubigter Form mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium innerhalb der für diesen Studiengang geltenden Frist vorzulegen.

### § 5

#### Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – auf der Grundlage der Auswahlkriterien.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

### § 6

#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen für die Bachelorstudiengänge des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin vom 16. April 2008 (FU-Mitteilungen 22/2008, S. 263), zuletzt geändert am 14. April 2010 (FU-Mitteilungen 23/2010, S. 464), außer Kraft.

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin  
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin  
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin  
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28  
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>  
E-Mail: [kbvinfo@kulturbuch-verlag.de](mailto:kbvinfo@kulturbuch-verlag.de)

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).  
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).